

**SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 5. Mai 2020

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: Sch-Urh 59/16**

**In dem Schiedsstellenverfahren**

- der (...)

- **Antragstellerin** -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

die (...)

- **Antragsgegnerin** -

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) als Beisitzerinnen folgenden

**Einigungsvorschlag:**

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin eine Vergütung von EUR (...) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR (...) seit dem (...) und Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus weiteren EUR (...) seit dem (...) zu zahlen.

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

### **Gründe:**

#### I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs für die Jahre 2014 und 2015.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, TWF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und VG Wort), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: <https://www.zpue.de/die-zpue/gesellschafter-der-zpue.html>) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche der Urheber für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der VG Wort und der VG Bild-Kunst abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (...).

Die Antragsgegnerin hat die verfahrensgegenständlichen PCs ihrer Eigenmarke nach eigenen Angaben importiert bzw. hergestellt und in der Bundesrepublik Deutschland veräußert.

Im Januar 2014 schlossen die Antragstellerin sowie die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011. Am 30. Januar 2014 wurde im

Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; vorgelegt als Anlage AS 4) veröffentlicht, der unter anderem die folgenden Vergütungssätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und pro Stück), vorsieht:

- Verbraucher-PCs: EUR 13,1875
- Business-PCs: EUR 4,00

(auf die jeweiligen Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen). Dabei gelten die genannten Vergütungssätze ab dem 1. Januar 2011.

Die Antragsgegnerin ist weder Mitglied des BITKOM noch des BCH und keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Mit Urteil vom 15. Januar 2015 setzte das Oberlandesgericht München (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.) folgende Vergütungssätze für PCs fest, wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist:

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
  1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
    - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
    - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
  2. In Deutschland hergestellte PCs
    - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
    - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
    - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
  1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
    - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
    - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
  2. In Deutschland hergestellte PCs
    - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
    - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
    - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010. Beginnend mit dem Jahr 2011 wurde seitens der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst das Merkmal „mit/ohne eingebautem Brenner“ aufgegeben. Seitdem werden Verbraucher-PCs einheitlich mit EUR 13,1875 und Business-PCs einheitlich mit EUR 4,00 tarifiert.

Mit Urteil vom 14. März 2019 (Az: 6 Sch 10/15 WG) entschied das OLG München, dass diese Vergütungssätze auch in Einzelnutzerverfahren indizielle Bedeutung besitzen und daher herangezogen werden können.

Mit Schreiben vom (...) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung der Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Geräte auf. In diesem Schreiben behielt sich die Antragstellerin für den Fall nicht fristgerechter Erteilung der geforderten Auskünfte vor, den doppelten Vergütungssatz nach § 54e Abs. 2 UrhG bzw. § 54f Abs. 3 UrhG geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin erteilte zunächst weder Auskünfte noch leistete sie Zahlungen.

Mit Antragschriftsatz vom (...), der Antragsgegnerin mit Postzustellungsurkunde am (...) zugestellt, leitete die Antragstellerin ein Verfahren vor der Schiedsstelle ein.

Mit Schreiben vom (...) erteilte die Antragsgegnerin Auskunft über die von ihr verkauften PCs für 2014 und 2015 erteilt. Danach wurden von ihr im Jahr 2014 insgesamt (...) PCs und im Jahr 2015 insgesamt (...) PCs, jeweils als Eigenmarken veräußert. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Stückzahlen in Business-PCs und Verbraucher-PCs bat sie darum, die IDC-Quoten anzuwenden. Auf diese Auskunft hin stellte die Antragstellerin der Antragsgegnerin für die verfahrensgegenständlichen PCs mit Rechnungen vom (...) in Rechnung, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% sowie den doppelten Vergütungssatz (netto), insgesamt (...). Dabei rechnete die Antragstellerin alle beauskunfteten PCs als Verbraucher-PCs ab. Beide Rechnungen sahen eine Zahlungsfrist bis spätestens (...) vor.

Die Antragsgegnerin leistete hierauf bislang keine Zahlungen, auch nicht nach erneuter Aufforderung und Fristsetzung zur Zahlung bis (...) durch die Antragstellerin mit Schreiben vom (...). Sie hat sich zu der Forderung der Antragstellerin nicht weiter geäußert.

Die Antragstellerin trägt zu dem geltend gemachten Zahlungsanspruch vor, die Angemessenheit der tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus den mit dem BITKOM und dem BCH abgeschlossenen Gesamtverträgen. Der Gesamtvertrag mit dem BITKOM sei durch Urteil des OLG München vom 15. Januar 2015 (Az.: 6 Sch 15/12 WG) gemäß dem Urteil

des BGH vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15) rechtskräftig festgesetzt worden. Auch die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim DPMA habe den Tarif nicht als unangemessen beanstandet. Hilfsweise verweist die Antragstellerin zur Ermittlung der im Tarif festgesetzten Vergütungshöhe auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung über die Nutzung von aus privaten bzw. gewerblichen Mitteln angeschafften PCs, die durch die (...) durchgeführt wurde (vgl. die Ergebnistabellen vorgelegt (...)). Auf Basis von insgesamt 218,7 vergütungsrelevanten Spielstunden Audio, 286,7 Spielstunden Video und 2.109,9 Werken stehender Text und stehendes Bild errechne sich nach Multiplikation mit der angemessenen Referenzvergütung von EUR 0,75 für die Spielstunde Audio-Inhalte, EUR 2,85 für die Spielstunde Video-Inhalte und EUR 6,75 je Gigabyte stehender Text / stehendes Bild eine angemessene Vergütung für privat angeschaffte PCs (laut Aussage der Antragstellerin in Höhe von EUR 849,79), die über den gesamtvertraglich vereinbarten und tariflich geforderten Vergütungssätzen liege, weshalb letztere mit den Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG zu vereinbaren seien. Auch bei den kleinen mobilen PCs läge die (...) errechnete angemessene Vergütung über der von der Antragstellerin geforderten tariflichen Vergütung Aus der Studie würde deutlich, dass eine Businessvergütung in Höhe von 30% der tariflichen Privatvergütung die geringere Nutzungsintensität zu Vervielfältigungszwecken von Business-Geräten im Vergleich zu Privat-Geräten adäquat abbilde. Auch wenn man zur Ermittlung der angemessenen Vergütung die Ergebnisse der Schiedsstellenstudie heranzöge, läge die ermittelte Vergütung über den gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätzen Umgekehrt lägen die tariflichen Vergütungssätze für PCs und kleine mobile PCs im unteren einstelligen Prozentbereich des Marktpreises.

Die Antragstellerin beantragte vor Auskunftserteilung durch die Antragsgegnerin zunächst Auskunft sowie Zahlung der tariflichen Vergütung für PCs, kleine mobile PCs und Workstations nebst Zinsen und doppeltem Vergütungssatz.

Die Antragstellerin **beantragt zuletzt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

- 1) Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem (...) zu zahlen.
- 2) Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Im Übrigen erklärt sie das Verfahren unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt.

Mit Schreiben vom (...) teilte sie der Schiedsstelle mit, dass sie in allen bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren und damit auch in dem vorliegenden Verfahren an der Geltendmachung der Umsatzsteuer nicht länger festhält. Eine Kopie dieses Schreibens liegt diesem Einigungsvorschlag als Anlage bei.

Die Antragsgegnerin **beantragt sinngemäß,**

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54f Abs. 1, 54b Abs. 1, 54 UrhG verpflichtet, in der erkannten Höhe eine Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen. Für die verfahrensgegenständlichen **Verbraucher-PCs** schlägt die Schiedsstelle eine Vergütung in Höhe von **EUR 13,1875 (netto) pro Stück vor.**

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß §§ 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG.

Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG –

entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG ). Die mit Schreiben (...) erfolgte Mitteilung stellt ein zulässiges Minus zum ursprünglichen Antrag dar (§ 95 Abs. 1 VGG i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO).
- c) Die Erledigterklärung ist unbeachtlich, da sie ins Leere geht. Es handelt sich bei der Antragstellung im Schriftsatz vom (...) vielmehr um eine zulässige Antragsänderung.

2. Der zulässige Antrag ist zum überwiegenden Teil auch begründet.

- a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG können die Ansprüche nach §§ 54f und 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „Abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtswahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch §§ 48, 49 VGG.

Die Aktivlegitimation der Antragstellerin ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch vor Inkrafttreten des VGG wiederholt bejaht worden (z.B. BGH, Urteil vom 30. November 2011, Az.: I ZR 59/10, Rz. 19 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät, GRUR 2012, 705 ff.; BGH, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: I ZR 189/11, Rz. 13 – Weitergeltung als Tarif, GRUR 2013, 1037 ff.; BGH, Urteil vom 21. Juli 2016, Az.: I ZR 212/14, Rz. 33 – Gesamtvertrag Speichermedien, GRUR 2017, 161 ff.; BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 39/15, Rz. 24 – PC mit Festplatte I, GRUR 2017, 716 ff.). Einer gesonderten Zustimmung der VG Wort bzw. VG Bild-Kunst über die bestehende Abtretungsvereinbarung hinaus bedarf es nach dieser Rechtsprechung für die Geltendmachung der im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Ansprüche nicht.

- b) Die Antragsgegnerin ist auch passivlegitimiert. Sie hat nach ihrer Meldung (...) insgesamt (...) PC und (...) PC ihrer Eigenmarke in Verkehr gebracht und ist somit als Herstellerin zu qualifizieren.
- c) Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin eine Vergütung in dem aus dem Tenor unter 1. erkannten Umfang zu zahlen.
  - a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a. F. vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
  - b. Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben. Dass die Definition des PC, von der die Antragstellerin in ihrem Gesamtvertrag und Tarif ausgeht, bestimmt genug ist, haben Schiedsstelle und bestätigend OLG München und BGH mehrfach entschieden.

Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) die Durchführung einer empirischen Untersuchung zu PCs in Auftrag (vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, Az.: 6 Sch 10/15

WG). Dadurch ist belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen. Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. hierzu Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, Kommentar, 6. Auflage 2018, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen.

- c. Eine rückwirkende Erhebung der Vergütung ist möglich. Die Aufstellung eines Tarifs hat keine konstitutive Bedeutung für das Bestehen eines Anspruchs auf Gerätevergütung. Der Tarif einer Verwertungsgesellschaft weist die Vergütung aus, die die Verwertungsgesellschaft auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 Satz 1 VGG). Tarife sind als bloße Angebote zum Abschluss eines Nutzungsvertrags unverbindlich. Soweit Hersteller, Importeure und Händler das in dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft liegende Vertragsangebot nicht angenommen haben, ergibt sich ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien dem Grunde und der Höhe nach bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 35/15, GRUR 2017, 684, 685). Der Anspruch besteht somit kraft Gesetzes mit Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen und wird nicht erst durch das Aufstellen eines Tarifs oder den Abschluss eines Gesamtvertrags begründet.
- d. Der Anspruch besteht in der geltend gemachten Höhe, § 54 UrhG. Das OLG München hat in seinem Urteil vom 14. März 2019 (a.a.O.) entschieden, dass die Vergütungshöhe für **Verbraucher-PCs EUR 13,1875 (netto)** beträgt. Es hat ausgeführt (Seite 20 ff.):

*„Dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ kommt allerdings im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten, hier verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze eine indizielle Wirkung in*

*Richtung auf deren Angemessenheit zu, die weder aufgrund der dem Streitfall zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände noch in Ansehung des Vorbringens der Beklagten als widerlegt anzusehen ist.*

*aa) Der Beklagten ist zwar darin zuzustimmen, dass sie auf das Verhandlungsergebnis im fraglichen Gesamtvertragsverfahren keinen Einfluss haben können, so dass die von den Gesamtvertragsparteien gewonnenen Verhandlungsergebnisse ihr gegenüber keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten können.*

*bb) Allerdings greift deren Auffassung zu kurz, eine Indizwirkung der Angemessenheit von Vergütungssätzen in einem Gesamtvertrag könne nur in einem anderen Gesamtvertragsverfahren angenommen werden, nicht hingegen im Streitfall, nachdem sie, die Beklagte, an der Vereinbarung über den Gesamtvertrag nicht unmittelbar beteiligt war.*

*Die Rechtsprechung des BGH, wonach „ bei der Festsetzung eines Gesamtvertrages vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten können, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sind“ (BGH GRUR 2013, 1220 Tz.20 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet m.w.N.; BGH a.a.O. –Gesamtvertrag PCs, Tz: 58), bezieht sich zwar unmittelbar nur auf vergleichbare Regelungen in mehreren Gesamtvertragsparteien unter Beteiligung mindestens einer Partei an diesem Verfahren.*

*Diese Aussage vermag allerdings die Umstände des konkreten Falles nicht in erschöpfender Weise zu würdigen. Dem Streitfall liegen nicht nur im Hinblick auf die zu vergütenden Gerätearten und die vergütungspflichtigen Zeiträume, über die eine der Prozessparteien mit den Vertretern der Geräteindustrie eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, Parallelen zugrunde. Die Festsetzung der angemessenen Vergütung im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ist darüber hinaus in einem Gerichtsverfahren über zwei Instanzen hinweg nach vorausgehender Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens erfolgt, wobei als Prüfungsmaßstab für die angemessene Vergütungshöhe die Vorschriften des § 54, § 54a UrhG heranzuziehen waren und demzufolge der den Urhebern durch die erlaubnisfreie Nutzung ihres Werkes entstandene konkrete Schaden zu ermitteln war. Bei dieser Sachlage kann sich die Beklagte nicht damit verteidigen, dass nicht ausschließbar zu ihrem Nachteil im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ein Verhandlungsergebnis erzielt worden sei, welches sie sich nicht als Indiz für die angemessene Vergütungshöhe entgegenhalten lassen müsse. Denn eine vertragliche Einigung zwischen den Gesamtvertragsparteien konnte in Bezug auf den streitgegenständlichen Zeitraum 2008 bis 2010 gerade nicht erzielt werden, sodass es*

*einer gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages bedurfte. Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“*

Für die Vergütungssätze für den hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 2014 bis 2015 folgt hieraus Folgendes:

Die Schiedsstelle hält an ihrer Auffassung fest, dass die für 2014 bis 2015 gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung keine indizielle Bedeutung für die - wie hier - in einem Einzelnutzerverfahren vorzuschlagende Vergütung hat. Es ist bislang in keinem Verfahren zu keinem Geräte- oder Speichermedientyp vorgetragen worden, wie die jeweiligen Gesamtvertragsparteien zu den Vergütungssätzen gelangt sind, die sie vereinbart haben, ob die gesetzlichen Kriterien des § 54a UrhG berücksichtigt wurden, und wenn ja, in welcher Weise. Eine beispielsweise rein kaufmännische Orientierung am Händlerabgabepreis oder Endverkaufspreis der Geräte oder Speichermedien oder sonstige pragmatische Erwägungen entspräche(n) nicht den Vorgaben des EuGH und des BGH zur Ermittlung des gerechten Ausgleichs. Diese Auffassung begibt sich nicht in Widerspruch zum obigen Urteilszitat und der darin geäußerten Rechtsauffassung, denn nicht dem vereinbarten, sondern dem gerichtlich festgesetzten Gesamtvertrag, der mit gestaltender Kraft eine entsprechende Vereinbarung der Parteien ersetzt, kommt nach dem Urteil des OLG München eine indizielle Bedeutung zu.

Der BITKOM hat in seinem jüngst veröffentlichten Positionspapier „Alternativen zum System der Urheberrechtlichen Abgaben“ vom 25. Juni 2019 zu dem Punkt „Systemimmanente Probleme“ unter anderem Folgendes ausgeführt (Hervorhebung durch die Schiedsstelle):

**„Belastung gewerblicher Benutzer**

*Derzeit werden auch gewerbliche Nutzer oder Behörden mit der Zahlung von Abgaben belastet, **die nach der Rechtsprechung des EuGH nicht belastet werden dürften**. Vereinzelt wird versucht, diesem Problem mit vertraglichen Ansätzen zu begegnen. In der Praxis erweist es sich aber als äußerst schwierig, da die Pflicht zur Abgabenzahlung den ersten Player in der Vertriebskette trifft (Hersteller/Importeur) und derjenige, der nicht belastet werden darf, erst am Ende dieser Kette steht“.*

Mit Zusatzvereinbarung vom (...) zum Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54ff. UrhG für Tablets für die Zeit ab dem 01. Januar 2012 haben der BITKOM(...) und die Antragstellerin unter anderem Folgendes vereinbart:

*„Diese (Anmerkung der Schiedsstelle: „Diese“ bezieht sich auf die im vorherigen Absatz näher beschriebenen Vergütungssätze für Verbraucher-Tablet und „Business“-Tablet) gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze wurden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bestimmt, insbesondere unter Beachtung des § 54a Abs.1 UrhG“:*

Diese beiden Zitate zeigen geradezu beispielgebend auf, dass die Antwort auf die Frage, ob gesamtvertraglich vereinbarte Vergütungen nach den gesetzlichen Vorgaben bestimmt worden sind, nicht den Gesamtvertragsparteien überlassen werden darf, sondern nachzuprüfen ist. Es darf keinen Automatismus in dieser Frage geben. Der Antragstellerin ist die Aussage einer Verhandlungsführerin eines Verbandes zu diesem Punkte anlässlich des Symposiums zur Zukunft der Gerätevergütung vom 21. Mai 2019 bekannt.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass es sich bei der Aussage des OLG München in seinem Urteil vom 14. März 2019

*„Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“*

trotz ihrer zurückhaltenden Formulierung um einen Eckstein in der Begründung des Urteils des OLG München handelt, weil sich aus der seinerzeitigen Begründung der gesamtvertraglichen Vergütungssätze durch das Gericht, auf die sich die obige Aussage bezieht („weiterhin nicht zu erkennen“) ergibt, dass das OLG München aus dem Gesamtvertrag mit dem BITKOM und dem BCH (zusammen mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 37/08 vom 15. Februar 2012) für die Vergütungen der Jahre 2011 und später auf die Vergütungen der Jahre 2008 bis 2010 zurückgeschlossen haben musste. Jeder niedrigere Vergütungssatz

für die Jahre 2011 und später müsste damit eigentlich bedeuten, dass die Vergütung auch für die Jahre 2008 bis 2010 entsprechend zu vermindern wäre.

Wie die Einsichtnahme in die gerichtliche Verfahrensakte ergeben hat, lagen dem OLG München die Informationen vor, die eine Berechnung der Vergütungshöhe jedenfalls für an Verbraucher als Endabnehmer veräußerte PCs gestattet hätten. Zu den Gründen, weshalb dies im vorliegenden Fall gleichwohl unterblieben ist, äußert sich das OLG München nicht.

Andererseits hatte das OLG München im Verfahren „Gesamtvertrag PCs“ als Vorinstanz zum BGH in seinem Urteil vom 15. Januar 2015 (Az.: 6 Sch 15/12 WG; Hervorhebung durch Schiedsstelle) damals ausgeführt:

*„Der Abgabensatz von € 1,- für alle nach dem vom Kläger beanspruchten Gesamtvertrag vergütungspflichtiger PCs einschließlich interner und externer Brenner, interner Festplatten und aller weiteren Gerätebestandteile (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2) entspricht ebenfalls nicht der Billigkeit. Unabhängig von der von den Beklagten aufgeworfenen Frage der Schlüssigkeit des klägerischen Vortrages zur Vergütungsfrage entbehrt der begehrte Abgabensatz einer hinreichenden Grundlage in tatsächlicher wie auch klägerischer Hinsicht. Ersteres, weil die Ermittlung des Abgabensatzes durch den Kläger vergütungspflichtige Nutzungen (wie etwa die Anfertigung von Sicherungskopien, vgl. die nachstehenden Ausführungen unter c) unberücksichtigt lässt, und letzteres, weil aus den vorstehenden Gründen das Maß der Nutzung im Sinne von § 54a Abs. 1 UrhG nicht vom Verhältnis abgabepflichtiger Nutzungen zu den nicht vergütungsrelevanten Nutzungen abhängig ist. **Die vom Kläger ermittelte Abgabenhöhe lässt sich zudem weder mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle (der eine Abgabe von € 10,08 vorsieht, vgl. Anl. K2, S. 15), noch mit dem ab 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesamtvertrag der Parteien (der für Verbraucher-PCs eine Geräteabgabe zwischen € 10,625 und € 13,1875 sowie für Business-PCs eine Geräteabgabe von € 4,- vorsieht) bzw. dem für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Gesamtvertrag mit dem BCH in Einklang bringen.** Der Einwand des Klägers, der Gesamtvertrag mit dem BCH habe nur deshalb eine PC-Abgabe in Höhe von €17,0625 (für PCs mit eingebautem Brenner) bzw. € 15,1875 (ohne eingebautem Brenner) vorgesehen, weil mit diesem Betrag auch für die Vergangenheit bestehende Vergütungsansprüche abgegolten worden seien (außerdem habe ein erheblicher Teil der Mitglieder des Klägers wegen der Abgabenhöhe davon Abstand genommen, sich dem BCH-Vertrag anzuschließen) erklärt nicht, dass für die Zeit bis zum 31.12.2010 vom Kläger pro PC lediglich € 1,- zu bezahlen sei, für die Zeit danach nach*

*übereinstimmendem Willen der Parteien für Verbraucher-PCs mehr als das 10- bzw. oder sogar das 13-fache.“*

Und weiter:

*„Es ist jedoch weder dargetan noch sonst ersichtlich, inwiefern für den streitgegenständlichen Zeitraum die wesentlich höhere einheitliche Vergütung von EUR 12,15 gegenüber der gesamtvertraglichen Regelung für die Zeit ab 01.01.2011 als angemessen, da durch sachliche Gründe gerechtfertigt, anzusehen ist. Dass die Vergütungssätze des BCH-Gesamtvertrages (...) dabei unterschritten werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da die Klägerin zu Recht darauf hinweist, dass im Rahmen der Einigung mit dem BCH Forderungen der Beklagten auch für den Zeitraum 2002 – 2007 (...) mit abgegolten wurden. Unbestritten wurden die im BCH-Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze von der Mehrzahl der Mitgliedsunternehmen des Klägers als überhöht angesehen, was zur Neugründung des BCH führte. Vor diesem Hintergrund vermag sich der Senat der Sichtweise der Beklagten, es sei vorrangig auf die Regelungen in diesem Gesamtvertrag, da den streitgegenständlichen Zeitraum umfassend, abzustellen, nicht anzuschließen.“*

Damit hat der Senat begründet, dass es bei Parteiidentität und unveränderter Sachlage nicht angemessen wäre, zu Ungunsten der Klägerin (des Verbands) eine höhere Vergütung für Privat- und Business-PCs festzusetzen, wenn in der darauffolgenden Vertragsperiode einvernehmlich (also auch im Einvernehmen mit der Beklagten und hiesigen Antragstellerin) eine jeweils niedrigere Vergütung vereinbart worden sei.

Es entspräche also geradezu einem Zirkelschluss, wenn man die Aussage

*„Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“*

des OLG München als Begründung für die Vergütungshöhe der Jahre 2011 und später heranzöge, weil bei der konkret gewählten Begründung die Vergütung für die Jahre 2011 und später nicht deswegen angemessen sein kann, weil sie für die Jahre 2008 bis 2010 angemessen gewesen ist.

Zur Lösung dieses Dilemmas und möglichst umfassenden Berücksichtigung des Urteils des OLG München geht die Schiedsstelle daher davon aus, dass zumindest auch für die sich an das Jahr 2010 anschließenden Vergütungsperioden von der Angemessenheit der Vergütung wie beantragt auszugehen ist, so dass eine alternative Berechnung der Vergütung durch die Schiedsstelle, die überschlägig zu einer Vergütungshöhe von ca. 4/10 des zuerkannten Betrags (bei Verbraucher-PCs) führen würde, nicht geboten ist. Die Schiedsstelle geht dabei auch von einer Berücksichtigung des Vergütungszeitraums 2015 aus, da das Urteil, worauf sich das Oberlandesgericht München in seiner Entscheidung vom 14. März 2019 bezogen hat, aus diesem Jahr stammt.

Angesichts des für die Schiedsstelle außer Frage stehenden, ständigen Wandels des Nutzerverhaltens kommt jedoch die Perpetuierung einer Vergütungshöhe, die keinerlei Bezug zum Nutzerverhalten mehr hat oder hätte, unter keinen Umständen in Betracht. Die Schiedsstelle hat mittlerweile in einem anderen Verfahren eine Beweiserhebung unternommen. In diesem Verfahren wird die indizielle Bedeutung von vereinbarten, nicht durch Gerichte festgesetzten Vergütungssätzen durch die Schiedsstelle bewertet werden. In diesem Zusammenhang wird auch der selbstreferentielle Begründungsansatz des OLG München weiter betrachtet werden, wenn und soweit hieraus eine (faktisch) unwiderlegliche Indizwirkung für Gesamtverträge abgeleitet werden sollte.

- e. Das OLG München hat im Urteil vom 14. März 2019 (a.a.O., Seite 29 f.) unter Verweis auf das Urteil des BGH „Gesamtvertrag PCs“ vom 16. März 2017 und entsprechendem wörtlichen Zitat (BGH, a.a.O., Gesamtvertrag PC, Tz: 36) entschieden, dass für „Business-Geräte“ dem Grunde nach eine Vergütung zu zahlen ist. Zur Höhe eines solchen Tarifs hat sich das OLG München nicht geäußert. Es führt aus (a.a.O., Seite 20 f.), dass

*„dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ (...) im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten, hier verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze eine indizielle Wirkung in Richtung auf deren Angemessenheit zu (kommt), die weder aufgrund der dem Streitfall zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände, noch in Ansehung des Vorbringens der Beklagten als widerlegt anzusehen ist“.*

Der Senat hat – so die Urteilsbegründung – die Berechnung der Klageforderung durch die Antragstellerin nicht überprüft, da diese von der Beklagten nicht bestritten worden war. Die ZPÜ hatte ihrer Vergütungsforderung ausschließlich an private Endabnehmer gelieferte PCs zu Grunde gelegt. Damit ist dem Urteil keine Aussage zu entnehmen, in welcher Höhe ein Vergütungssatz für Business-PCs in der Vorstellung des OLG München angemessen sein könnte. Ebenso ist nicht geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen IDC-Quoten zum Ansatz zu bringen sind. Die Frage muss in diesem Verfahren aber nicht beantwortet werden, da für die 2014 und 2015 keine IDC-Quoten vorgesehen sind, die hier einbezogen werden könnten. Die gemeldeten PC müssen daher im Sinne der Sonderrechtsprechung des Oberlandesgerichts München zu „Business-Geräten“ als Verbraucher-PC angesehen werden,

- f. Die Antragsgegnerin schuldet der Antragstellerin demnach eine Vergütung für die Jahre 2014 bis 2015 in Höhe von EUR 13,1875 (netto) pro Verbraucher-PC, mithin eine Vergütung von insgesamt EUR(...). Auf die Umsatzsteuer hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 3. Juli 2019 verzichtet.
  
- d) Die von der Schiedsstelle als angemessen erkannte Vergütung für PCs ist für den Zeitraum von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 weiterhin um einen Betrag von EUR 13,1875 (Verbraucher-PCs) pro gemeldetem Gerät zu erhöhen, da die Antragsgegnerin ihrer Auskunftspflicht gemäß § 54f Abs. 1 UrhG zunächst schuldhaft nicht nachgekommen ist.
  - a. Gemäß § 54f Abs. 3 UrhG kann die Verwertungsgesellschaft den doppelten Vergütungssatz fordern, soweit der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht trotz Mahnung schuldhaft nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachgekommen ist (vgl. Dreier/Schulze/Dreier, Urheberrecht, a.a.O., 6. Auflage, § 54f Rn. 10). Der Anspruch besteht gegenüber allen nach § 54f Abs. 1 und 2 UrhG Auskunftsverpflichteten, setzt jedoch Verschulden voraus (vgl. Dreier/Schulze/Dreier, a.a.O., 6. Auflage, § 54f Rn. 10). Wann ein schuldhaftes Verhalten des Vergütungsschuldners anzunehmen ist, ist am Maßstab des § 276 Abs. 1 und 2 BGB zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung sind im Urheberrecht – ebenso wie im gewerblichen Rechtsschutz – an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderungen zu stellen. Hiernach handelt

fahrlässig, wer sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muss (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 29. Oktober 2009, Az.: I ZR 168/06, GRUR 2010, 57 ff. Rz. 41).

- b. Die von der Antragsgegnerin in Verkehr gebrachten Geräte unterliegen vollumfänglich der Auskunftspflicht gemäß § 54f Abs. 1 UrhG. Dieser Pflicht ist die Antragsgegnerin trotz des Aufforderungsschreibens der Antragstellerin vom (...) schuldhaft nicht nachgekommen. Nach dem Präventionsgedanken der Regelung des § 54f Abs. 3 UrhG soll der Auskunftspflichtige unter Androhung der Rechtsfolge des Anfallens des doppelten Vergütungssatzes zur vollständigen (und richtigen) Erteilung der Auskunft angehalten werden. Daher war der doppelte Vergütungssatz wie beantragt für alle laut Tenor für die Jahre 2014 und 2015 zu vergütenden Geräte zuzusprechen, für die bislang keine Auskunft bzw. lediglich unvollständige Auskünfte erteilt wurde. Zudem ist festzuhalten, dass spätestens mit Erlass des Urteils „Gesamtvertrag PC“ am 16. März 2019 (a.a.O.) über das Bestehen einer Auskunftspflicht kein Rechtsirrtum mehr bestehen konnte. Europarechtliche Bedenken gegen einen Schadensersatzanspruch als gesetzlicher Sanktion zusätzlich zum Nachteilsausgleich nach § 54 UrhG für den Fall, dass der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nachgekommen wird, bestehen nach Auffassung des BGH, der die Regelungen §§ 54 ff. UrhG stets als richtlinienkonform beurteilt hat, ebenfalls nicht.
  - e) Die Antragsgegnerin schuldet somit neben der unter c) genannten Vergütung weitere EUR (...) als weiteren Schadensersatz.
3. Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG seit dem (...) vor.

Für die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes für die Jahre 2014 und 2015 können Verzugszinsen aber erst ab dem (...) zugesprochen werden. In dem Aufforderungsschreiben vom (...) hat die Antragstellerin die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes angekündigt. Der doppelte Vergütungssatz konnte als Sanktion der Nichtauskunft aber erst zum (...) entstehen und dann erst geltend gemacht werden, was den gleichzeitigen Verzugseintritt ausschließt. Verzugszinsen können daher erst ab dem auf

die Zustellung des Antrags bei der Schiedsstelle folgenden Tag, mithin ab dem (...) zugesprochen werden.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung auf den Erwägungen des OLG München im Beschluss vom 18. März 2019 (Az.: 6 Sch 19/14 WG), die die Schiedsstelle sich zu eigen macht. In diesem Verfahren hat das OLG eine Quotelung entsprechend dem Verfahrensausgang nicht billigem Ermessen entsprechend angesehen, da die Bemessung der Vergütungshöhe seit der gesetzlichen Neuregelung zum 1. Januar 2008 anhand der unzureichenden Kriterien in § 54a UrhG mit großer Unsicherheit behaftet sei. Auf dieser Grundlage ist eine Kostenaufhebung auch im vorliegenden Fall angezeigt.

### IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)                      (...)                      (...)